

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 5) und dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH unter dem Datum vom 4. März 2021 den nachfolgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz, – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt „IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Konzernanhangs und Abschnitt „C.3. Risikobericht“, Unterabschnitt „Angaben zu Bestandsgefährdungspotentialen“ des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich das Konzernmutterunternehmen und die Tochterunternehmen in einer angespannten Ertrags- und Liquiditätssituationen befinden. Wie in diesen Abschnitten dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort aufgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzernmutterunternehmens und der Tochterunternehmen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Konzerns abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

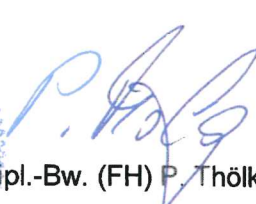
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wildeshausen, 04. März 2021

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)
Wirtschaftsprüfer




(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

I. Konsolidierungskreis und Konzernabschlussstichtag

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist. gem. §§ 294 bis 296 HGB zutreffend erfolgt. Die im Konzernanhang (Anlage 3) hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.

Mutterunternehmen ist nach § 290 Abs. 1 HGB die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz. Der konsolidierte Abschluss umfasst neben dem Mutterunternehmen die Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz, die Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH, Greiz, sowie die Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz.

Geschäftsjahr des Konzerns ist das Kalenderjahr. Konzernabschlussstichtag ist der 31. Dezember 2020 (§ 299 Abs. 1 HGB). Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden sämtlich zum 31. Dezember 2020 aufgestellt.

Die Tochterunternehmen Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz und die Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH, Greiz, wurden gemäß § 301 Abs. 2 HGB nicht in dem Jahr einbezogen, in dem diese Tochterunternehmen geworden sind, sondern in dem Jahr der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses durch das Mutterunternehmen.

Erstmalig einbezogen wurde die im Geschäftsjahr erworbene Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz (vormals: Daseinsvorsorge Greiz GmbH).

Eine Übersicht der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit Angabe des Anteils am Eigenkapital dieser Unternehmen ist in der Anlage 3 enthalten.

II. Prüfung der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sind nach einheitlichen Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt worden. Sie sind sämtlich von uns als Abschlussprüfer geprüft worden. Gemäß der jeweiligen Gesellschaftsverträge i.V.m. § 75 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung sind die jeweiligen Jahresabschlüsse und die Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu erstellen und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Den einbezogenen Jahresabschlüssen wurden sämtlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

III. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Die in den Konzernabschluss **einbezogenen Jahresabschlüsse** und die erforderlichen Konsolidierungsbuchungen werden mit Hilfe selbst entwickelter Excel-Arbeitspapiere erfasst.

Dabei wurden die **Konsolidierungsmaßnahmen** in einer Buchungsliste erfasst und in gesonderten Konsolidierungsspalten, aufbauend auf einer Summenbilanz für jeden Abschlussposten, verarbeitet.

Die Werte für die **Aufwands-, Ertrags- und Schuldenkonsolidierung** wurden für jeden Abschlussposten gesondert erfasst, verprobt und danach als Summenwerte gebucht. Die Dokumentation der konzernabschlusserheblichen Wertermittlungen ist klar und übersichtlich aufgebaut.

Die **Organisation der Konzernrechnungslegung** und das rechnungslegungsbezogene IKS der Gesellschaft ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle auch im Konzern.

Die Gesellschaft ist gem. § 290 Abs. 1 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen und diesen prüfen zu lassen.

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde unter Beachtung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 290 ff. i. V. m. §§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Konzernbilanz und der

Konzerngewinn- und Verlustrechnung sind beachtet worden. Die Konzerngewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGH) aufgestellt.

Soweit bei den einbezogenen Gesellschaften die Rechnungslegungsvorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung zur Anwendung gekommen sind, wurde diese für Zwecke des Konzernabschlusses beachtet.

Der Konzernabschluss ist aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind daher ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden.

Die im vorliegenden Konzernabschluss ausgewiesenen Vorjahreszahlen stimmen mit dem konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2019 überein.

Soweit in der Konzernbilanz oder in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung Darstellungsrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Konzernanhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten **Konzernanhang (Anlage 3)** sind die auf die Konzernbilanz und die Konzerngewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Konzernanhang übernommenen Angaben zur Konzernbilanz sowie zur Konzerngewinn- und Verlustrechnung sind vollständig zutreffend dargestellt.

Die **Konzernkapitalflussrechnung** für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 4**) ist ordnungsgemäß.

Der **Konzerneigenkapitalspiegel** für das Geschäftsjahr 2020 (**Anlage 5**) ist ordnungsgemäß. Er beinhaltet die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und des Konzerngesamtergebnisses.

Der **Konzernlagebericht** der Geschäftsleitung gemäß Anlage 6 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Konzernabschluss und den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Angaben im Konzernlagebericht erwecken insgesamt

eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns. Er geht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren Chancen und Risiken ein.

Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Konzernlagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 315 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

IV. Gesamtaussage des Konzernabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB beachtet wurde und der Konzernabschluss insgesamt, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung und Konzerneigenkapitalspiegel ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.